

Reutlinger Bisamratten e.V.

Satzung der Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 1: Name, Sitz und Postanschrift

- Der Verein führt den Namen Reutlinger Bisamratten e.V.
- Die Postanschrift lautet: Reutlinger Bisamratten e.V., Postfach 2413, 72714 Reutlingen.
- Der Narrenruf lautet: Bisam – Ratt
- Der Sitz des Vereins ist 72762 Reutlingen, Kreis Reutlingen.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.

§ 2: Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 3: Zweck und Grundsätze

- Die Reutlinger Bisamratten Reutlingen e.V. hat den Zweck, ohne sich einem übergeordneten Narrenring oder Verband anzuschließen bzw. einzugliedern, das Brauchtum und die Tradition der heimatlichen schwäbisch alemannischen Fasnacht zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Dies soll durch die Teilnahme an den von befreundeten Narrenzünften veranstalteten Umzügen verwirklicht werden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- Mittel des Vereins wie Vermögen, Einkünfte und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Einlagen und Beiträge zurück.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Zum Erwerb bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Verein. In diesem hat sich die antragstellende Person zu äußern, ob sie aktives oder passives Mitglied werden möchte. Mit seiner Unterschrift anerkennt er auch die Satzungsbestimmungen. Der Vorstand unterbreitet in der nächsten Ausschuss Sitzung den Antrag, worüber dann beraten und entschieden wird. Bei Aufnahme in den Verein, wird dem Bewerber die Satzung und die Häsordnung mit der Zusage ausgehändigt.
- Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein abgebucht.
- Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden bei der Mitgliederversammlung durch eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung beschlossen.

Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 5: Mitgliedsbeitrag

Passives Mitglied: 35,00 €

Aktives Mitglied: 55,00 €

Passiver Familienbeitrag: 65,00 €

Aktiver Familienbeitrag: 85,00 €

Jugend / Schüler / Azubi / Student

Passiv: 20,00 €

Aktiv: 40,00 €

Alleinerziehende mit Kindern

Passiv: 35,00 €

Aktiv: 55,00 €

Einmalige Aufnahmegebühr: 55,00 €

Kinder sind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr befreit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.

- Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Monaten (Datum des Poststempels) zum Ablauf eines Geschäftsjahres an den Narrenverein erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift an das Postfach des Vereins erfolgen.

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

a) dem Verein durch sein Verhalten in irgendeiner Form Schaden zugefügt wird.

b) es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- Über einen Ausschluss entscheiden die Vorstandschaft und der Ausschuss, wobei die Mehrheit für den Ausschluss votieren muss.

- Ein Mitglied kann ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schriftlicher Antrag bei der Vorstandschaft vorliegt und bei der Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

- Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen. Reutlinger Bisamratten e.V.

- Bei Ausschluss, Austritt oder Wechsel von aktiv zu passiv geht das Häs in jedem Fall in Eigentum des Vereins über. Erstattet wird mit 20%iger Abschreibung pro angefangene Saison der Materialwert des Häs. Nicht erstattet werden Handschuhe. Saisondauer gleich Geschäftsjahr.

Abschreibung der Maske:

1. bis 3. Saison 20%

4. und 5. Saison je 10%

ab der 6. Saison 5% pro Saison.

Reutlinger Bisamratten e.V.

Bei der Abschreibung wird jeweils der Beschaffungswert zugrunde gelegt. Bei übermäßiger Abnutzung von Maske und Häs behält sich der Verein vor, von dieser Regelung abzuweichen!

-Bei Austritt aus der aktiven Mitgliedschaft hat das Mitglied die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft zu richten, das Häs (ohne Wappen und Laufnummer, denn diese sind grundsätzlich Eigentum des Vereins) behalten zu dürfen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird über diesen Antrag abgestimmt, wobei eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen muss.

-Die Reutlinger Bisamratten e.V. hat immer das Vorkaufsrecht auf das komplette Häs inkl. Maske.

-Die im Vereinsbesitz befindlichen Einzelmasken sowie deren Häs, sind grundsätzlich und unverzüglich, bei Amtsübergabe oder Austritt, an den Verein zurückzugeben.

§ 7: Rechte der Mitglieder

-Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) Bei Abstimmungen und Wahlen seine Stimme abzugeben (sofern volljährig und anwesend).
- b) Sofern es volljährig bzw. voll geschäftsfähig ist, bei Wahlen für ein Amt zu kandidieren.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d) Die Satzung und die Häsordnung einzusehen oder auf Antrag ausgehändigt zu bekommen.

-Die Rechte erlöschen mit dem Ausschluss, Ausscheiden oder Tod des Mitgliedes. Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 8: Pflichten der Mitglieder

-Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Den Bestimmungen der Satzung und die Häsordnung, den Beschlüssen der Versammlung und der Vorstandschaft sowie dem Ausschuss nachzukommen.
- b) Den jährlichen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- c) Die an ihn ausgehändigte Laufnummer, sowie das Vereinswappen an der linken Schulterhälfte anzubringen.
- d) Den Laufbändel an die vorgesehene Stelle anzubringen, denn nur Punkt c) und d) berechtigen zum Mitlaufen. -Die Pflichten erlöschen mit dem Ausschluss, Ausscheiden oder Tod des Mitgliedes.

Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 9: Organe des Vereins

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

1. 1. Vorstand
2. 2. Vorstand
3. Kassenwart
4. Kassenprüfer
5. Schriftführer

§ 10: Leitung des Vereins

-Der Vorstand leitet zusammen mit dem Ausschuss den Verein in eigener Verantwortung.

-Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des Gesetzes (BGB); die ersten zwei Vorstände sind je einzeln zur Vertretung befugt.

-Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein nach außen, sowie gerichtlich und außergerichtlich.

-Im Innenverhältnis haben sich die zwei Vorstandsmitglieder jeweils mit dem Ausschuss abzustimmen.
Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 11: Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorstand hat:

- Bei den Veranstaltungen den Verein zu repräsentieren.
- Bei den Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen den Vorsitz zu führen.
- Bei Stimmengleichheit einer Abstimmung mit seiner Stimme den Ausschlag für die Entscheidung zu geben.
- Maskenträger auf diszipliniertes Verhalten beim Mitlaufen hinzuweisen, evtl. die Laufnummer abzunehmen.
- Eine Ermächtigung zur Kontoführung

Der 2. Vorstand hat:

- Bei Abwesenheit des 1. Vorstand mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- Eine Ermächtigung zur Kontoführung.

Der Kassenwart hat:

- Das Vermögen zu verwalten und das Konto zu führen.
- Wahrheitsgemäße Auskunft über die finanzielle Lage zu geben.
- Die alleinige Verantwortung für die gesamte Kassenführung.
- Die Jahresberichte ggf. dem Finanzamt zu übersenden.

Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 12: Gemeinsame Aufgaben von Vorstand und Ausschuss

- Die Vereinsführung sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen.
- Bei Neuanschaffungen sich intensiv um diese Aufgaben zu kümmern.
- Jedes Mitglied des Vorstandes, sowie des Ausschusses hat seine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen einzuhalten.

§ 13: Beschlussfassung

- Der Vorstand und der Ausschuss beraten und entscheiden in gemeinsamer Sitzung.
- Sie haben mindestens einmal, bei Bedarf jedoch mehrmals im Jahr eine Sitzung durchzuführen.
- Die Sitzung wird vom 1. Vorstand oder Stellvertreter einberufen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand.

§ 14: Amtszeit, Beginn und Ende

- Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Amtszeit endet, wenn ein anderes Mitglied gewählt wurde, das Amt niedergelegt wurde oder die Person ausscheidet.
- Findet ein Wechsel von Vorstands- und Ausschussmitgliedern statt, so hat der Vorgänger seinem Nachfolger das Amt ordnungsgemäß, mit sämtlichen Unterlagen und Vereinsinventar zu übergeben.
- Die Vorstands- und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 15 : Jahreshauptversammlung

- Die Jahreshauptversammlung hat innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- Diese wird durch den Vorstand schriftlich einberufen – mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- Die Tagesordnung soll enthalten: Bericht vom Vorstand, Kassenwart und Schriftführer, Entlastungen, Neuwahlen, Anträge und Sonstiges.
- Der Schriftführer hat bei Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches von diesem unterschrieben wird.

§ 16: Mehrheitserfordernisse

- Eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden Mitgliedern ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - Ablösung eines Vorstandesmitgliedes

Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 17: Entlastung

- Die Entlastung hat eine nicht der Vorstandschaft angehörige Person vorzunehmen.
- Ein zu entlastendes Mitglied hat kein Stimmrecht.
- Sie darf nicht erfolgen, wenn: Reutlinger Bisamratten e.V.
- Der Verein zu Regress bzw. Schadenersatz verpflichtet ist.
- In dem Bericht zu viele Unklarheiten, Unstimmigkeiten sind.

§ 18: Wahlen

- Wahlberechtigt ist jedes volljährige und anwesende Mitglied mit einer Stimme pro Wahl.
- Gewählt werden kann jeder, der volljährig und voll geschäftsfähig, sowie mindestens 1 Jahr im Verein ist.
- Der Wahlleiter führt die Wahl durch und überwacht die Stimmenauszählung.
- Die Wahlen können nach Abstimmung mit der Versammlung offen oder geheim stattfinden.
- Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen hat.
- Die Amtszeit wird für alle auf 2 Jahre festgesetzt.

a) Jeweils gemeinsam gewählt werden:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassenwart
- Kassenprüfer
- Häswart

§ 19: Ausschuss

- Der Ausschuss besteht aus:
 - Den zwei Vorständen
 - Kassenwart und Kassenprüfer
 - Dem Häswart
 - Schriftführer
- Der Ausschuss hat den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

Reutlinger Bisamratten e.V.

§ 20: Kassenprüfer

-Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

-Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung der Vorstandsschaft, sie berichten darüber an der Jahreshauptversammlung.

§ 21: Satzungsänderungen

-Aufhebung eines Teils der Satzung, Ergänzungen der Satzung oder Neuformulierung eines bestehenden Teils der Satzung: Kann zur nächsten Mitgliederversammlung nur schriftlich beantragt werden. Die Änderung ist schriftlich zu formulieren. Zur Änderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 22: Auflösung des Vereins

-Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

-Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 23: Bekanntmachungen

-Alle Bekanntmachungen des Vereins sind unter dem Namen des Vereins zu veröffentlichen.

§ 24: Minderheitsrecht

-Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder beantragt und deren Notwendigkeit begründet.

-Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, sowie dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 25: Datenschutz

-Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail -Adresse und Familienstand).

-Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 26: Häsordnung

-Des Weiteren gelten die Grundsätze der Häsordnung.

-Eine Änderung der Häsordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

